

NACHRICHTEN

Zwangsmedikation

Zwangsmedikation nur noch im Krankenhaus möglich

Werden lebenswichtige Medikamente den Bewohnern zwangsweise verabreicht, laufen das Leitungs- und Pflegepersonal Gefahr, sich wegen Körperverletzung oder Nötigung strafbar zu machen. Eine Gesetzesänderung verschärft das Problem.

Von Leon Steinbacher

Das Problem ist in stationären Pflegeeinrichtungen an der Tagesordnung: Bewohner, die –beispielsweise aufgrund fortgeschrittener Demenz – in einem Betreuungsverhältnis stehen, verweigern aus unterschiedlichsten Gründen die Einnahme ihrer Tabletten. Die Betroffenen bringen dabei ihren Willen zum Ausdruck, durch ein verzerrtes Gesicht, Gesten oder Laute. Und dieser steht der Einnahme der Tabletten entgegen.

Doch wie kann die Pflegeeinrichtung angemessen reagieren? Die Medikamente zu zerkleinern und unbemerkt unter das Essen des Bewohners zu mischen, drängt sich als schein-

geäußert hat, umgangen. Vereinfacht ausgedrückt: Bekommt der Bewohner die Medikamente heimlich, kann er seinen Unmut dagegen gar nicht ausdrücken. Das stellen die Gerichte dem zwangsweisen Verabreichen gleich.

Nach der bisherigen Gesetzeslage gab es ein weiteres Problem: Eine zwangsweise Gabe von Medikamenten war ausschließlich möglich, wenn die betroffenen Bewohner auch „untergebracht“ waren, also sich mit richterlicher Genehmigung in einem geschlossenen Bereich oder einer geschlossenen Einrichtung befanden. Damit musste sich im Jahr 2016 auch das Bundesverfassungsgericht befassen und klären, ob eine ärztliche Zwangsbehandlung bei betreuten Personen zulässig ist, die sich erkennbar gegen eine notwendige Medikation zur Wehr setzen, aber nicht auf solche Weise untergebracht sind. Das Gericht hielt dies für zulässig, wenn die Medikation der Abwehr erheblicher Gefahren für die Betroffenen diene. Da es damals aber an einer rechtlichen Grundlage dafür mangelte, musste auch der Gesetzgeber handeln.

Neue Rechtslage

Im Sommer 2017 trat schlussendlich eine Neuregelung in Kraft: § 1906a BGB. Die Vorschrift ermöglicht ärztliche Zwangsbehandlungen auch gegen den Willen der Betreuten, soweit ein Beschluss des Betreuungs-



Die Zwangsmedikation muss während eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus erfolgen. Foto: bilderstoeckchen/AdobeStock

gerichts vorliegt und eine lange Liste an weiteren Voraussetzungen erfüllt ist. Eine Unterbringung des Betroffenen ist aber nicht mehr nötig. Die Maßnahme ist unter anderem dann rechtlich möglich, wenn die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Außerdem müssen zunächst weniger belastende Möglichkeiten ausgelotet werden.

Eine wesentliche Kernvoraussetzung stellt die Altenpflege aber vor eine praktisch kaum lösbare Herausforderung: Die Zwangsmedikation muss im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt werden. Der einzige Ort, an dem eine Zwangsmedikation gegen den Willen der Betroffenen stattfinden darf, ist also – ausnahmslos – ein Krankenhaus. Dies soll dem Schutz der Betroffenen die-

nen. Schon der erste Blick auf die neue gesetzliche Regelung zeigt, dass hier übereilt gehandelt wurde, um die eigentlich gut gemeinten Absichten des Verfassungsgerichts umzusetzen. Der Norm ist die Praxisferne geradezu auf die Stirn geschrieben. Das liegt vor allem an dem Kriterium des stationären Krankenhausaufenthaltes. Davon darf nicht abgewichen werden. Auch dann nicht, wenn ein Unterbringungsbeschluss und eine Einwilligung des Betreuers vorliegen. Eine Zwangsmedikation, egal ob offen oder heimlich, in einer Pflegeeinrichtung ist rechtlich nunmehr unzulässig. Einen richterlichen Beschluss wird man dafür auch nicht mehr bekommen.

Dabei hat der Gesetzgeber übersehen, welche Belastung sich für die betreuten Personen dadurch einstellen kann, dass sie für die Medikation, im Übrigen letztlich auch zwangsweise, aus ihrer gewohnten Umgebung ent-

fernt und in ein Krankenhaus verlegt werden müssen. Die individuellen Bedürfnisse der Bewohner, neben der lebensnotwendigen Medikation, können in einem Krankenhaus jedenfalls nicht in der Form gewährleistet werden wie in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Wie kann die Pflegeeinrichtung angemessen reagieren?

Da mit einer zeitnahen Korrektur der Regelung nicht zu rechnen ist, führt kein Weg daran vorbei, sich mit ihr zu arrangieren. Es ist im Einzelfall gewissenhaft zu prüfen, ob die Betroffenen sich gegen die Medikation als solche oder nur gegen die Einnahme in Tablettenform zu Wehr setzen, weil sie beispielsweise Schluckbeschwerden haben. Sollte Letzteres der Fall sein, ist der Handlungsspielraum der Einrichtung deutlich größer. Es besteht dann die Möglichkeit, die Tabletten in zerkleinerter Form mit dem Essen zu geben, solange die betroffene Person vorher verständlich darüber informiert wird, dass das Essen Medikamente enthält und sie es im Anschluss freiwillig zu sich nimmt. Dann liegt nämlich schon gar kein Zwang vor. Wichtig ist dabei selbstredend, dass dies in der pflegerischen Praxis auch tatsächlich so umgesetzt und dokumentiert wird.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und Diplom-Politologe. Er arbeitet in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischniewski und befasst sich vor allem mit den Vorwürfen des Abrechnungsbetruges, der Korruption im Gesundheitswesen und Pflegefehlern.

Serie Strafrecht

1. Hauptziel: Anklage vermeiden
2. **Zwangsmedikation**
3. Korruption im Gesundheitswesen
4. Annahme von Geschenken
5. Berufsrechtliche Folgen
6. Tötungsdelikte

bar eleganter Ausweg auf. Der Betroffene erleidet hierdurch auf den ersten Blick keinen Schaden. Nach rechtswidrigem Zwang klingt das erst einmal nicht. Und viele haben es schon immer so gemacht – aus wohlmeinender Fürsorge. Schließlich sind die Medikamente ärztlich verordnet und für Gesundheit und Wohlbefinden wichtig.

Heimliches Verabreichen ist Zwangsmedikation

Trotzdem ist davon dringend abzuraten. Die Gerichte werden zumeist entscheiden: Auch das heimliche Verabreichen von Medikamenten entspricht einer Zwangsmedikation. Denn dabei würde ebenfalls der natürliche Wille des Bewohners, also die Ablehnung, die er auf seine Weise

VORAUSSETZUNGEN EINER ZWANGSMEDIKATION

- > Die ärztliche Zwangsmaßnahme muss zum Wohl des Betreuten notwendig sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- > der Betreute erkennt aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht oder kann nicht nach dieser Einsicht handeln,
- > die ärztliche Zwangsmaßnahme widerspricht nicht einer Patientenverfügung,
- > es wurde zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- > der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden,
- > der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich und
- > die ärztliche Zwangsmaßnahme wird im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt.